

# Anlage zu den Regelungen zur Kaderbildung und den Kaderbildungs- richtlinien 2020/2021

Hinweise zur Kader-Nachberufung 2020/2021



## Hinweise zu den Sonder- und Ausnahmeregelungen für die Kaderbildung 2020/2021

Die Sonder- und Ausnahmeregelungen zur Kaderbildung Beckenschwimmen 2020/2021 sehen – unter anderem – unter Ziffer 3 vor:

- 3 Athlet\*innen, die die Kaderbildungsrichtlinien im vierten Quartal des Jahres 2020 erfüllen (01.10.2020-31.12.2020), können im Einzelfall ab dem 01.01.2021 in den entsprechenden DSV-Kader nachberufen werden.

### Erläuternde Hinweise:

- (1) Es gelten die für 2020/2021 festgelegten maximalen Nachrücker-Kaderkontingente des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB). Wenn seit dem 01.10.2020 mehr Athlet\*innen Leistungen erreicht haben, die sie gemäß Kaderbildungsrichtlinien 2020/2021 (veröffentlichte Version vom 01.10.2020) für eine Nachberufung in den DSV-Kader empfehlen, als Nachrücker-Kontingente zur Verfügung stehen, erfolgt die Berufung anhand der besten erzielten Leistung.
- (2) Für eine Nachberufung können folgende Leistungen berücksichtigt werden:
  - Für Perspektivkader (PK), Nachwuchskader 1 (NK1) und Nachwuchskader 2 (NK2): Leistungen bis zum Stichtag 20.12.2020 bei einem Wettkampf auf einer 50m-Bahn mit elektronischer Zeiterfassung, die Eingang in die DSV-Bestenliste finden.
  - Für NK1 und NK2: Leistungen bis zum Stichtag 20.12.2020, die auf einer 50m-Bahn mit elektronischer Zeiterfassung geschwommen wurden und die durchgängig audiovisuell erfasst sind. Die Videoaufnahme muss dem Bundestrainer Nachwuchs/Junioren zum 20.12.2020 vorliegen (goosses@dsv.de).
- (3) Die in den Kaderbildungsrichtlinien 2020/2021 festgelegten Regelungen der Anzahl von Kaderberufungen auf Basis nicht erfüllter Leistungsnachweise haben Bestand. Anträge für den Nachwuchskader 2 müssen dem Bundestrainer Nachwuchs/Junioren inkl. einer sportfachlichen Begründung schriftlich bis zum 20.12.2020 vorliegen (goosses@dsv.de).
- (4) Die Kaderberufungsprozesse werden im Januar 2021 nach Erhalt der Bestätigung durch den DOSB eingeleitet:
  - Derzeitige NK1- und NK2-Athlet\*innen, die Leistungsnachweise gemäß den Ziffern (1)-(3) erbracht haben, die sie für eine höhere Kaderstufe empfehlen, können zum 01.02.2021 in die höhere Kaderstufe nachberufen werden.
  - Athlet\*innen, die Leistungsnachweise gemäß den Ziffern (1)-(3) erbracht haben, die sie zusätzlich zum bisherigen Kaderkontingent für den DSV-Kader (PK, NK1, NK2) empfehlen, können zum 01.02.2021 in den entsprechenden DSV-Kader berufen werden.

Es ist vorgesehen, die aktualisierte DSV-Kaderliste am 01.02.2021 zu veröffentlichen.